

Satzung
der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGS)

vom 21. Dezember 2010
(Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010)¹

Aufgrund von § 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Heidelberg erhebt für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Gebührensschuldner verpflichtet. Gebührensschuldner ist
1. der Erlaubnisnehmer,
 2. wer die Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Heidelberg übernommen hat oder
 4. wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen aufgestellt oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer und der Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechnete Personen Gebührensschuldner; dies gilt nicht für Sachen, die dem Eigentümer, Halter oder berechtigten Besitzer abhanden gekommen sind.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 15. März 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 21.03.2012),
Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2012),
Satzung vom 07. Mai 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 17.06.2015),
Satzung vom 23. Juli 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 29.07.2020),
Satzung vom 17. Dezember 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2020),
Satzung vom 09. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.12.2021),
Satzung vom 09. Februar 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.03.2023).

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühren sind befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder insoweit als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500 Euro oder weniger beträgt,
4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,
5. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
6. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Gebührenfreiheit nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 2 gilt für die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für

1. alle nach Satzungen der Stadt Heidelberg erlaubnisfreien Sondernutzungen,
2. Plakatierungen
 - a) auf die nach den Wahlplakatierungsrichtlinien des Gemeinderates in ihrer jeweils geltenden Fassung ein Anspruch besteht,
 - b) für Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen, Bewerbern zur Oberbürgermeisterwahl, Heidelberger Bürgerinitiativen und Befürwortern und Gegnern der zur Abstimmung gestellten Frage bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen insoweit als die Anzahl der Plakate pro Veranstaltung 70 Stück oder weniger beträgt,
3. Sondernutzungen im Zusammenhang mit erlaubten Sammlungen nach dem Sammlungsgesetz,
4. Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen eines Stadtteilvereins, begrenzt auf zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr,
5. Werbeanlagen bis zu 0,5 m², wenn sie nicht weiter als 80 cm, höchstens jedoch bis zur Gehwegkante, in den Straßenraum hineinragen,
6. vorübergehende Werbeanlagen im Luftraum über der Straße für Veranstaltungen an der Stätte der Werbeanlage (z. B. Werbefahnen),
7. dauerhafte bauliche Sondernutzungen wie z. B. Vordächer, Auskragplatten, Balkone, Erker, Stufen, Sockel und Lichtschächte,
8. Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z. B. auf Gottesdienste, Zeltplätze, Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Hotels, Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen),
9. Pflanzen als Dekorationsgegenstände,
10. Erteilung einer Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung im Fußgängerbereiche für Benutzer von Stellplätzen und Garagen, begrenzt auf eine Dauererlaubnis pro Stellplatz/Garage,
11. Erteilung einer Dauererlaubnis mit Parkberechtigung im Fußgängerbereich für schwer Gehbehinderte,
12. Sondernutzungen für Veranstaltungen aus Anlass von Geschäftsjubiläen, -eröffnungen und

-wiedereröffnungen.

- (3) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder die Festsetzung der Gebühr unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
Die Gebühren für Sondernutzungen gemäß Nummer 4 (Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf), Nummer 5 (Aufstellen von Werbetafeln und Dekorationsgegenständen) und Nummer 7 (Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb) des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sind in allen Bezirken und Kategorien jeweils um 75 Prozent reduziert und für diese Gebühren wird die Fälligkeit abweichend von § 5 Absatz 2 auf den 1. Juli 2023 festgelegt.
- (2) Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 10 000 Euro zu erheben. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebührenhöhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei einer nicht erlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Gebühr wird durch einen schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bestimmt ein Gebührenbescheid, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, so wird die Gebühr für die künftigen Zeitabschnitte jeweils mit deren Beginn fällig, ohne dass es einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Erlaubnis (z. B. Zeitablauf, Aufhebung) oder mit der Beendigung der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Festgesetzte Jahresgebühren reduzieren sich nachträglich bei Sondernutzungen, die kürzer als ein volles Jahr ausgeübt werden, für jeden vollen nicht ausgeübten Monat um ein Zwölftel. Dies gilt auch im Falle einer Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis. Die Sätze 1 und 2 gelten für Monatsgebühren entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich für jeden vollen nicht genutzten Tag um ein Dreißigstel reduzieren. Für Tages- und Wochengebühren gelten die Sätze 1 und 2 nicht. Die aufgrund einer nachträglichen Reduzierung zu viel gezahlten Gebühren werden erstattet, soweit sie mindestens 10 Euro betragen.

§ 7
Übergangsvorschrift

Die vor dem 1. Januar 2011 erlassenen Sondernutzungsgebührenbescheide bleiben wirksam, auch wenn sie Sondernutzungen in Zeiträumen nach Inkrafttreten dieser Satzung betreffen; für sie gilt diese Satzung nicht.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidelberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26. Januar 1967 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. Februar 1967), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Oktober 2001), außer Kraft.